



Federführung: Fachbereich II - Bürgerdienste	Datum: 18.06.2026
Bearbeitung: Hillrich Holtkamp	AZ: 142.14:HLF 10

Beratungsfolge	Termin	
Rat der Stadt Norderney	11.08.2026	

Gegenstand der Vorlage:

Kenntnisnahme von einer Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG: Beschluss zur Umbenennung der Investitionsmaßnahme „Erwerb eines Feuerwehrfahrzeuges Unimog mit Kran“ in „Erwerb eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges (HLF 10)“ sowie Zustimmung zum Erwerb eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges (HLF 10) für die Freiwillige Feuerwehr Norderney

Sachverhalt:

In der Angelegenheit „Umbenennung der Investitionsmaßnahme sowie Erwerb eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges (HLF 10) für die Freiwillige Feuerwehr Norderney“ hat ein dringender Fall vorgelegen. Da eine vorherige Entscheidung des Rates nicht eingeholt werden konnte, wurde die erforderliche Entscheidung im Wege der Eilentscheidung gemäß § 89 S. 1 NKomVG durch den Verwaltungsausschuss getroffen.

Es wurde am 17.06.2026 beschlossen:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney stimmt nach § 89 S. 1 NKomVG der Umbenennung der Investitionsmaßnahme Erwerb eines Feuerwehrfahrzeuges Unimog mit Kran mit Verpflichtungsermächtigung in Erwerb eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges HLF 10 und dem Erwerb des Hilfeleistungslöschfahrzeuges HLF 10 i. H. v. 569.374,54 EUR und die Inanspruchnahme der vorhandenen Verpflichtungsermächtigung vorbehaltlich einer Zustimmung des Rechnungsprüfungsamts des Landkreises Aurich zu.

Der Rat der Stadt Norderney ist unverzüglich über diesen Beschluss zu unterrichten.

Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu der Bewertung, dass dem gewählten Lösungsansatz einer Ersatzbeschaffung aus wirtschaftlichen Gründen nicht gefolgt werden kann und eine entsprechende Beschaffung – sofern sie politisch gewollt ist – in eigener Verantwortung der Stadt Norderney erfolgen muss und im Rahmen der Jahresprüfung einer weiteren Bewertung unterzogen wird.

Demnach ist am 30.06.2026 folgender Beschluss gefasst worden:

Die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes, insbesondere zur nicht abschließend nachgewiesenen Wirtschaftlichkeit und zur eingeschränkten Vergleichbarkeit der vorliegenden Angebote, werden zur Kenntnis genommen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney stimmt trotz der nicht erteilten Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 89 S. 1 NKomVG der Umbenennung der Investitionsmaßnahme „Erwerb eines Feuerwehrfahrzeuges Unimog mit Kran mit Verpflichtungsermächtigung in Erwerb eines

Hilfeleistungslöschfahrzeuges HLF 10“ und dem Erwerb des angebotenen Hilfeleistungslöschfahrzeuges HLF 10 i. H. v. 569.374,51 EUR und die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung zu.

Der Rat der Stadt ist unverzüglich über diesen Beschluss zu unterrichten.

Die Beschaffung erfolgt in Kenntnis dieser Prüfungsfeststellungen und in Eigenverantwortung der Stadt Norderney unter Abwägung der sicherheitsrelevanten Erfordernisse der Gefahrenabwehr und zur Erfüllung der durch den Feuerwehrbedarfsplan festgelegten Mindestvorhaltung von zwei Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugen.

Begründung der Dringlichkeit

Die Entscheidung war unaufschiebbar, da das bisher im Einsatz befindliche Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 aufgrund eines erheblichen Getriebeschadens außer Betrieb ist und kurzfristig nicht mehr einsatzfähig gemacht werden kann.

Die derzeit verfügbare Fahrzeugkonstellation gewährleistet die erforderliche Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Norderney nur noch eingeschränkt. Zudem bestand kurzfristig die Möglichkeit, ein bereits in Fertigung befindliches HLF 10 zu sichern, verbunden mit der Zusage eines kostenfreien Leihfahrzeuges ab dem 06.07.2026 bis zur Auslieferung. Ein Abwarten bis zur nächsten Sitzung des Rates wäre daher mit erheblichen Risiken für die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung auf der Insel verbunden gewesen und war nicht vertretbar. Diese Unterrichtung erfolgt unverzüglich gemäß § 89 Satz 3 NKomVG.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Ja	einmalig	569.374,54 €	☐ Nein
	jährlich	€	
Gesamtkosten der Maßnahmen		€	

☒ Haushaltsmittel in ausreichender Höhe sind vorhanden

Die Auszahlungen sind gem. § 116 NKomVG im Finanzhaushalt zulässig und zwingend unaufschiebbar.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Norderney wird gebeten, die getroffene Eilentscheidung zur Umbenennung der Investitionsmaßnahme Erwerb eines Feuerwehrfahrzeuges Unimog mit Kran mit Verpflichtungsermächtigung in Erwerb eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges HLF 10 und dem Erwerb des Hilfeleistungslöschfahrzeuges HLF 10 i. H. v. 569.374,54 EUR und die Inanspruchnahme der vorhandenen Verpflichtungsermächtigung zur Kenntnis zu nehmen.

Empfehlungsbeschluss ☐ Ja
☒ Nein

Der Bürgermeister

Frank Ulrichs

Anlage(n):

Angebot über ein HLF 10 (Schlingmann) vom 15.06.2026
Fahrzeugbeschreibung MAN TGM